

Eine Win-win-Situation für Unternehmen und Anteilseigner

# Der (lange?) Weg zur virtuellen Hauptversammlung



**MARKUS LAUE**

Senior Berater,  
Link Market Services GmbH  
markus.laue@linkmarketservices.de

**Aktionäre gelten gemeinhin als ein reisefreudiges Völkchen. In die entlegensten Ecken reisen sie, um an „ihren“ Unternehmen teilzuhaben. Dies ist auch in Österreich der Fall, wenn auch ein Großteil der Aktionärstreffen in Wien stattfindet. Jedoch trifft das in erster Linie auf die Privataktionäre zu.**

Institutionelle Investoren geben ihre Stimmen eher im Vorfeld ab. Jedoch hört man allenthalben, dass auch diese Aktionäre gerne an den Hauptversammlungen partizipieren möchten, und zwar nicht nur zur Ausübung der Stimmen, sondern sie möchten verfolgen, was auf den Hauptversammlungen passiert. Ein gangbarer Weg wäre, ihnen die virtuelle Teilnahme zu ermöglichen. Doch ist dies auch möglich in Österreich?

## Die Pioniere

Die fortschreitende Digitalisierung findet zunehmenden Anklang bei den Gesellschaften. Wie überall gibt es auch hier Pioniere, die neueste Technologien erkennen und nach und nach einsetzen. In Österreich gibt es bisher nur eine Handvoll Unternehmen, die virtuelle Elemente in die physische HV integrieren. Beispiele hierzu

sind die Post AG und die A1 Group. Bei beiden wird die Präsentation des Vorstands ins Internet übertragen und steht auch nach der Versammlung auf der Internetseite zur Verfügung. Die Erste Group über-

„Die fortschreitende Digitalisierung findet zunehmenden Anklang bei den Gesellschaften.“

trägt sogar die gesamte Hauptversammlung in die Öffentlichkeit. Damit erschöpft sich jedoch schon fast das digitale Repertoire der Hauptversammlungen. Die Nutzung digitaler Komponenten vor Ort etwa in Form einer Tablet-Abstimmung oder von Workflow-Systemen für die Fragenbeantwortung ist in Österreich kaum verbreitet – auch weil es wie in den meisten anderen Ländern der Erde wesentlich weniger rechtliche Vorschriften hinsichtlich der Organisation einer Generaldebatte als in Deutschland gibt. Dennoch sollte auch in Österreich die Hauptversammlung 4.0 nicht aus den Augen verloren werden, denn der Druck kommt von einer anderen Seite, Aktionärsrechte leichter und transparenter ausüben zu können.

## Der rechtliche Rahmen in Österreich

Gemäß der Aktionärsrechte-Richtlinie müssen die institutionellen Anleger zukünftig eine „Politik zur Mitwirkung der Aktionäre“ entwickeln und auf ihrer Webseite veröffentlichen. Aus diesem Grund wächst das Interesse der Anleger, zum einen die Stimmrechte nachprüfbar wahrzunehmen, zum anderen jedoch auch den Verlauf einer Hauptversammlung nachzuvollziehen. Das österreichische Aktiengesetz eröffnet die Möglichkeit, über Satzungsbestimmungen



Foto: © rolfimages – stock.adobe.com

Zukunftsvision – die vollkommen digitale Hauptversammlung.

oder Vorstandermächtigung vorzusehen, „dass die Hauptversammlung für die nicht anwesenden Aktionäre akustisch und allenfalls auch optisch in Echtzeit übertragen wird (Übertragung der Hauptversammlung). Bei einer börsennotierten Gesellschaft kann auch die öffentliche Übertragung vorgesehen werden.“ Auch geht das österreichische Recht in § 102 öAktG über das deutsche Aktiengesetz hinaus, da die Aktionäre an der Hauptversammlung im Weg elektronischer Kommunikation teilnehmen und auf diese Weise einzelne oder alle Rechte ausüben können. Den Aktionären können insbesondere eine oder mehrere der nachstehend angeführten Formen der Teilnahme angeboten werden:

1. Teilnahme an einer zeitgleich mit der Hauptversammlung an einem anderen Ort im Inland oder Ausland stattfindenden Versammlung, die entsprechend den Vorschriften für die Hauptversammlung einberufen und durchgeführt wird und für die gesamte Dauer der Hauptversammlung mit dieser durch eine optische und akustische Zweiwegverbindung in Echtzeit verbunden ist (Satellitenversammlung);
2. Teilnahme an der Hauptversammlung während ihrer gesamten Dauer von jedem Ort aus mittels einer akus-

tischen und allenfalls auch optischen Zweiwegverbindung in Echtzeit, die es den Aktionären ermöglicht, dem Verlauf der Verhandlungen zu folgen und sich, sofern ihnen der Vorsitzende das Wort erteilt, selbst an die Hauptversammlung zu wenden (Fernteilnahme);

3. Abgabe der Stimme auf elektronischem Weg von jedem Ort aus (Fernabstimmung; § 126).

### Auf dem Weg zur virtuellen HV?

Der nächste logische Schritt wäre es, die Versammlung auch aus dem eigentlichen Versammlungssaal heraus zugänglich zu machen und damit unter dem Schlagwort „virtuelle Hauptversammlung“ einen Anreiz zu schaffen, dass auch die „virtuelle Präsenz“ auf Hauptversammlungen ansteigt. Bedeutet die Teilnahme an einer Hauptversammlung in der Regel einen erheblichen organisatorischen, zeitlichen und in vielen Fällen auch finanziellen Aufwand für den Aktionär, können Unternehmen ihren Aktionären die Teilnahme an der Aktionärsversammlung durch eine sogenannte virtuelle Hauptversammlung ermöglichen. Hierbei erhält der Aktionär per Internet die Möglichkeit, der Versammlung durch eine Videoübertragung zu folgen.

Somit erübrigt sich eine lange, zeit- und kostenintensive Anreise.

Der Versammlung kann weitestgehend durch den Webcast gefolgt werden. Die Präsentation des Vorstands und die Ausführungen des Aufsichtsrats sind somit zugänglich. Lediglich die Redner in der Versammlung können es aus Persönlichkeitsrechten untersagen, dass die Redebeiträge ins Web übertragen werden. Neben der reinen Übertragung der Rede des Vorstands gibt es auch Unternehmen, die es ihren Aktionären darüber hinaus ermöglichen, aktiv an der Versammlung teilzunehmen und neben ihrem Stimmrecht auch ihr Fragerecht wahrzunehmen und Fragen mittels Online-Kommunikation an die Gesellschaft zu richten und später abzustimmen. Die Einbindung virtueller Elemente in die Versammlung schafft einen tatsächlichen Mehrwert für den Aktionär und für die Gesellschaft. Auf Aktionärsseite wird die Teilnahme an der Hauptversammlung attraktiver und erhöht die Präsenz vor Ort. Dies kann je nach Abstimmung von entscheidender Bedeutung für das Abstimmungsergebnis sein. Zukunftsmusik ist die rein virtuelle Hauptversammlung, die die Präsenzversammlung komplett ablösen wird. Hierzu bedarf es nicht nur einer gesetzlichen Anpassung, sondern vor allem eines Umdenkens in den Köpfen vieler.